

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Landratswahl
im Landkreis Hameln-Pyrmont am 08.03.2020
und etwaige Stichwahl am 22.03.2020**

**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrats im Landkreis Hameln-Pyrmont für die Wahlbezirke in der Stadt Bad Münster am Deister kann in der Zeit vom **17. bis 21.02.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Bad Münster am Deister, Verw.-Gebäude Steinhof 1, Zimmer 2, 31848 Bad Münster, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist möglich

am 17., 18. und 19.02.2020

von 08.00 bis 15.30 Uhr,

am 20.02.2020

von 08.00 bis 17.30 Uhr und

am 21.02.2020

von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Der Zutritt zum Verwaltungsgebäude Steinhof 1 ist nicht barrierefrei.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 21.02.2020 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wird bei der Wahl des Landrats eine Stichwahl erforderlich, gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl am 08.03.2020 mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen nachzutragen sind.
4. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16.02.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
5. Eine wahlberechtigte Person,
 - 5.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **06.03.2020, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Verw. Gebäude Steinhof 1, Zimmer 2, 31848 Bad Münster, beantragt werden. Im Falle einer Stichwahl bis zum 20.03.2020, 13.00 Uhr. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIVA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab dem 12.02.2020 auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münster (www.bad-muender.de) zur Verfügung.
Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen einen Wahlscheinantrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**. Bewerberinnen, Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Sofern sich aus dem Wahlscheinantrag nicht ergibt, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

(Im Falle der Stichwahl ist der amtliche Wahlbriefumschlag gelb.)

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen **nur ausgehändigt werden**, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen der ausgebenden Stelle schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
8. Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen roten (Stichwahl: gelben) Wahlbriefumschlag
 1. ihren Wahlschein und
 2. ihren Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleitung, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münder, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

9. Wahlberechtigte Personen, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich abholen, haben bis zum 06.03.2020 auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; bei einer stattfindenden Stichwahl zusätzlich bis zum 20.03.2020.

Die **Briefwahlstelle im Verw.-Gebäude Steinhof 1**, Zimmer 2, 31848 Bad Münder, ist ab **Montag, dem 17.02.2020**, zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags, mittwochs

von 08.00 bis 15.30 Uhr,

donnerstags

von 08.00 bis 17.30 Uhr,

freitags

von 08.00 bis 12.00 Uhr und

Freitag, 06.03.2020 und ggf. 20.03.2020

von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Der Zutritt zum Verwaltungsgebäude Steinhof 1 ist nicht barrierefrei.

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.

Bad Münde, den 07.02.2020

(Büttner)